



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-
Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 20 Pfennig, Codex- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Inhalt: Die Revision des Chemigraphen- und Kupferdrucker-Tarifex. — Die Arbeit der Gauleiter. — Arbeiterrecht. — Rundschau. — Briefkasten. — Abreisenveränderungen. — Versammlungskalender. — Anzeigen.

Beilage: Tarif-Schiedsgericht für das Buchdrucker-Hilfspersonal Berlins und Umgebung. — Korrespondenzen (Berlin III, Karlsruhe, Straßburg). — Literatur.

Die Revision des Chemigraphen- und Kupferdrucker-Tarifex.

Am 25. und 26. September verhandelte in Berlin der Tarifausschuß der Chemigraphen und Kupferdrucker über die von Seiten der Tarifkontrahenten gestellten Änderungsanträge für die vom 1. Januar 1909 auf weitere 5 Jahre geltende Tarifperiode. Die wichtigste Errungenschaft ist die Anerkennung des Achtstundentages für die Chemigraphen, die bisher eine tägliche Arbeitszeit von 8 1/4 Stunden hatten. Die Arbeitszeit der Kupferdrucker, die noch 8 1/2 Stunden täglich beträgt, wird ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Tarifs, also am 1. Januar 1910, auf 8 1/4 Stunden verkürzt. Die Mindestlöhne betragen für Chemigraphen im ersten Gehilfenjahr 21 Mk., im zweiten 24 Mk. und im dritten 27 Mk. Die der Kupferdrucker in derselben Staffelung 24, 27 und 30 Mk., was einer Lohnerhöhung von 3 Mk. in jeder Staffel gleichkommt.

Ebenso erfuhren die Zuschläge für Ueberstunden eine wesentliche Aufbesserung; die Zuschlagsätze für die in die Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends (in Zeitungsbetrieben bis 8 Uhr abends) fallenden Ueberstunden wurden von 15 auf 20 Pf., für die außer dieser Zeit fallenden von 25 auf 30 Pf., für Ueberstunden nach 12 Uhr nachts oder für Sonntagsarbeit von 40 auf 45 Pf. erhöht. Wenn die Arbeitszeit durch Ueberstunden über 10 Stunden am Tage erhöht wird, tritt für die darüber hinausgehenden Stunden eine weitere Erhöhung der vorstehenden Zuschlagsätze um 5 Pf. für die Stunde ein. Ferner wurde die bisher viertelstündige Pause, die bei mindestens vierstündiger Sonntagsarbeit zu gewähren ist, auf 1/2 Stunde verlängert.

Das Lehrlingswesen erfuhr ebenfalls zu Gunsten der Gehilfenschaft eine sehr eingehende Regelung. Desgleichen ist eine Einheitlichkeit in den Kündigungsfristen eingeführt und Bestimmungen für die paritätische Verwaltung der tariflichen Arbeitsnachweise getroffen worden. Durch den Abschluß des Tarifex von Organisation zu Organisation haben die Gehilfen nunmehr auch die Verpflichtung übernommen, für die bestehende Preis-konvention der Unternehmer einzutreten, jedoch haben letztere den Gehilfen ein Mitbestimmungsrecht bei den Preisfestsetzungen einräumen müssen.

Dies wären in Kürze die wesentlichsten Bestimmungen des neuen Tarifex, von denen man sagen kann, daß sie eine bestehende Errungenschaft für die Gehilfenschaft darstellen. Aber in die Freude über die Fortschritte einer verwandten Berufsgruppe mischt sich für uns in diesem Falle ein bitterer Beigeschmack. Nicht allein, daß der

lang gehegte Wunsch der chemigraphischen Hilfsarbeiter, ihre Löhne und Arbeitsbedingungen tariflich geregelt zu sehen, vollständig ignoriert wurde, es sind auch noch Bestimmungen in den neuen Tarif aufgenommen, die eine Bewegung zu Gunsten eines Hilfsarbeitertarifex in diesem Gewerbe, wenn schon nicht ganz unmöglich machen, so doch gewaltig erschweren. Bei der Tarifrevision ist es nämlich den Unternehmern gelungen, folgenden Passus zur Annahme zu bringen:

„Sollten Hilfsarbeiter durch Stellung tariflicher Forderungen mit ihren Arbeitgebern in Differenzen geraten, die eine Befundung der Solidarität im Gefolge haben könnten, so sind die Gehilfen berechtigt und verpflichtet, das für sie zuständige Schiedsgericht zu einer Entscheidung anzurufen. Bei Entscheidung mit Stimmgleichheit ist das Tarifamt zuständig. Bis zur Entscheidung dieser Streitsache durch die tariflichen Instanzen sind die Gehilfen jedoch zur Ausführung sämtlicher technischer Arbeiten verpflichtet.“

Wenn wir uns nun in nachfolgenden vergewärtigen, welche Anstrengungen bereits von Hilfsarbeiterseite gemacht wurden, um zu einer tariflichen Regelung der immer wieder auftauchenden Forderungen zu gelangen und mit welcher hartnäckigen Konsequenz es die Unternehmerorganisation verstand, diesen Wünschen auszuweichen und zu widerstreben, dann lernen wir begreifen, was der obige Satz für eine Bedeutung hat. Schon im Mai 1907 nahmen die chemigraphischen Hilfsarbeiter Münchens Stellung zu der Tariffrage und reichten einen Entwurf zu einem Tarif bei der Münchener Prinzipals-Organisation ein. Damals erklärte deren Vorsitzender Herr v. Schmäbel, genau wie zwei Jahre vorher bei einer ähnlichen Gelegenheit, dem Hilfsarbeiter-Vertreter gegenüber:

„Wir (Prinzipale) sind Ihrer Sache nicht abgeneigt und stehen im allgemeinen Ihren Forderungen nicht unfreundlich gegenüber, aber wir können eigenmächtig, d. h. ohne Einwilligung unserer Gesamtverwaltung in Berlin nichts tun. Der einzige Rat, den ich Ihnen geben möchte ist: Wenden Sie sich an Herrn Kommerzienrat Hügenstein in Berlin, daß er Ihre Angelegenheit bei der nächsten Konferenz als Antrag vorbringen möchte. Weiter läßt sich nichts machen, da wir ohne Einwilligung desselben auch keinen Ortstarif abschließen dürfen.“

Diesem Vorschlage kam der Verbandsvorstand sofort nach und unterbreitete der empfohlenen Adresse die Wünsche der Münchener Kollegenschaft mit einer entsprechenden Begründung. Prompt erfolgte die Antwort, daß der Bundesvorstand in seiner Sitzung zu der Ansicht kam, daß zurzeit „ein Erfordernis zum Abschluß eines Tarifvertrages mit den Hilfsarbeitern im chemigraphischen Gewerbe nicht vorliegt.“ Abgesehen davon, daß über das „Erfordernis“ hier nur von Unternehmenseite geurteilt wurde, ist auch noch bezeichnend, wie gerne man solche Dinge in jenen Kreisen mißversteht. Mit keinem Wort war von unserer Seite auf einen allgemeinen Tarif für Deutschland hingewiesen, sondern nur von den Münchener Ortsverhältnissen ge-

sprochen worden, weil ja tatsächlich außer Leipzig nur München eine nennenswerte Anzahl Hilfsarbeiter in diesem Berufe aufweist. Aber der Zweck mußte auch damals die Mittel heiligen; eine diesbezügliche Zuschrift unseres Verbandsvorstandes blieb unbeantwortet. Inzwischen war an dem Sektionsleiter unserer Münchener Kollegen im Chemigraphengewerbe die Aufforderung ergangen, in einem Artikel für die „Solidarität“ die Lage dieser Gruppe von Arbeitern zu schildern und die Notwendigkeit eines Tarifex darzulegen, hauptsächlich aber jene Fälle anzuführen, in denen Hilfsarbeiter für niedrigen Lohn Gehilfenarbeit verrichten müssen. Leider kam der betr. Kollege diesem Wunsch nicht nach, so daß in der Öffentlichkeit heute noch keine vollkommene Klarheit über die Verhältnisse der chemigraphischen Hilfsarbeiter in München herrscht. Unsere dortigen Kollegen scheinen danach der Meinung zu sein, daß sie schon damit ihrer Pflicht genügen, wenn sie in Versammlungen aufzutreten, Resolutionen fassen und alles übrige dem lieben — Verbandsvorstand überlassen. Von diesem Gesichtspunkte ist auch der nachfolgende Versammlungsbericht zu beurteilen.

„Der neue Chemigraphentarif und die zukünftige Stellung der Hilfsarbeiter in den chemigraphischen Anstalten“ lautete die Tagesordnung, mit der sich am 8. Oktober im Orientalischen Cafe eine vollständig besetzte Versammlung der chemigraphischen Hilfsarbeiter befand. Für den Kreisvertreter der Gehilfenschaft, Kollegen A. Meier, der zwar eingeladen, leider aber verhindert war, der Versammlung beizuhören zu können, war der Vorsitzende der Chemigraphen Münchens, Kollege Georg Görtli, erschienen. Auf Eruchen unseres Vorsitzenden Schmid gab letzterer seinen Bericht über die am 25. und 26. September im Papierhause zu Berlin stattgefundenen Verhandlungen des Tarifausschusses der Chemigraphen und Kupferdrucker und präzisierte die durch den neu gewonnenen Tarif geschaffenen Verbesserungen für die Gehilfenschaft. Er behauptete, daß es dem Kreisvertreter von München nicht möglich gewesen sei, seinen Einfluß bei den Arbeitgebern dahingehend geltend zu machen, daß auch dem berechtigten Wunsche der Hilfsarbeiterschaft Münchens auf eine Tarifierung Rechnung getragen worden wäre. Kollege Bergler weist darauf hin, daß man sich ja vorher schon keine allzugroße Hoffnung in Bezug auf den jetzt abgeschlossenen Tarifvertrag in den Hilfsarbeiterkreisen gemacht habe, daß aber gar nichts, ja in verschiedenen Punkten durch die getroffenen Abmachungen sogar noch eine Verschlechterung im Verhältnis gegen früher eingetreten sei, ist geradezu bedauerlich. Eine Hauptstütze, daß man die Hilfsarbeiterschaft so nebensächlich behandle, sehe er in dem Verhalten unseres Zentralvorstandes. Seit 4 Jahren petitionieren die chemigraphischen Hilfsarbeiter bei unserer oberen Instanz, sich auch einmal um die Verhältnisse dieser Gruppe von Mitglidern in unserem Verbandsrat zu kümmern; aber was bis jetzt seitens des Zentralvorstandes in dieser Frage geschehen sei, sei vollständig unbefriedigend. Er behauptet, daß man seitens des Zentralvorstandes sich nicht mit dem Vorsitzenden des Vereins der Lithographen und Steinbrüder, Kollegen Gillier, in Verbindung gesetzt habe, um der Vorbesprechung der Gehilfenvertreter wenigstens beizuhören zu können. Niemand von unserm Zentralvorstand habe

es der Mühe wert gehalten, die Gehilfenvertreter von unserem Wunsche zu verständigen oder sich in einer Sitzung einzufinden. Vorsitzender Schmid erklärt, daß die in der Versammlung vom 17. September angenommene Resolution der chemigraphischen Hilfsarbeiter den Prinzipalvertretern Münchens mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt wurde, ebenso wurde der Gehilfenvertreter wie auch unser Zentralvorstand von dem Inhalt derselben in Kenntnis gesetzt. Vor einigen Tagen habe er nun ein vom 3. Oktober datiertes Schreiben vom Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker erhalten mit folgendem Wortlaut:

In den Verband der in Buch- und Steinrudereien beschäftigten Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

3. S. des Vorsitzenden Herrn Albert Schmid, München.

Auf Ihre gest. Zuschrift vom 21. v. M. erlauben wir uns mitzuteilen, daß der Tarifausschuß der Chemigraphen und Kupferdrucker auf Antrag der Gehilfen die bisher den Hilfsarbeitern zugesagten Kopierer, Fraiser und Monteurs in den Chemigraphen-Tarif als Gehilfen aufgenommen hat. Es bleibt jedoch nur noch eine so geringe Zahl von Hilfsarbeitern im Chemigraphengewerbe übrig, daß es unmöglich ist, für dieselben besondere tarifliche Bedingungen zu schaffen. Es konnte deshalb Ihrem Antrage vom 21. September nicht entsprochen werden.

Hochachtungsvoll
Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker.

gez. Bärenstein,
Prinzipal-Vorsitzender.

Vorsitzender Kollege Schmid spricht seine Verwunderung darüber aus, daß das an die Münchener Prinzipale gerichtete Schreiben vom Tarifamt beantwortet wurde, hält aber diese Zuschrift für uns maßgebend, meint daß wir ohne welche Verklammerung die Anerkennung der Fraiser, Kopierer und Monteurs nun als Gehilfen fordern müssen, wenn auch in der Graphischen Presse Nr. 40 bei Behandlung dieses Punktes angeführt sei, daß Fraiser und Monteurs als Gehilfen gelten, wenn sie in einem graphischen Berufe eine ordnungsgemäße Lehrzeit absolvierten. Daß dieses für die jetzt bereits in den Betrieben arbeitenden Kollegen nicht zutreffen könne, gehe klar aus der Zuschrift des Tarifamtes hervor, und seien die Befürchtungen der einzelnen in Betracht kommenden Kollegen, die langjährig schon in chemigraphischen Anstalten beschäftigt sind, daß ihrer Anerkennung als Gehilfen die Klausel der Lehrzeit Schwierigkeiten machen könnte, seiner Ansicht nach unbegründet. Ein kleiner Schritt nach vorwärts sei für einen Teil der chemigraphischen Hilfsarbeiter gemacht, und noch brauchen wir die Hoffnung nicht aufzugeben, für den übrigen Teil dieser Arbeitergruppe wenn auch keinen Zentral- so doch einen Orlsstarif schaffen zu können. Schmid schlägt vor, nun aufs neue an die Münchener Prinzipalität heran zu treten und zu versuchen, daß die chemigraphischen Hilfsarbeiter, so wie es bereits in Berlin sei, dem Tarif für das Buchdruck-Hilfspersonal unterstellt würden. Kollege Hopfner entrüstet sich über das fortwährende Verkräften der chemigraphischen Hilfsarbeiter, schiebt ebenfalls dem Hauptvorstande die Hauptschuld zu, daß die Sache so lange verzögert werden konnte und unterbreitet folgende Resolution mit dem Ersuchen um Annahme seitens der Versammlung. Resolution: Die heute vollzählig besuchte Versammlung der chemigraphischen Hilfsarbeiter Münchens nimmt Kenntnis von dem Abschluß des Chemigraphen-Tarifbes, bebauert aufs tiefste das negative Resultat, daß derselbe für die Hilfsarbeiterschaft ergeben hat. Eine nicht unwesentliche Schuld an diesem Ergebnis sieht die Versammlung in dem laxen Verhalten des Zentralvorstandes und wünscht, daß von dieser Stelle aus in Zukunft der chemigraphischen Hilfsarbeiterfrage mehr Nachdruck verliehen wird, insbesondere daß auch die Zahlstellenleiter aufgefordert werden, der Agitation unter diesem Personal eine größere Aufmerksamkeit zu schenken. In einer ziemlich erregten Debatte sprachen sich alle Redner im Sinne dieser Resolution aus und fand dieselbe einstimmige Annahme. Vorsitzender Schmid forderte die Anwesenden auf, nicht der Verzagtheit jetzt einen Maß einzuräumen, mehr denn je nun am Verbände festzuhalten, dann wird es in absehbarer Zeit auch gelingen, die berechtigten Wünsche der Hilfsarbeiterschaft in den chemigraphischen Anstalten in Erfüllung gehen zu lassen.

Die Wortwürfe, die hier durch die Kollegen Bergler und Hopfner sowie in der Resolution seitens der Versammlung gegen den Verbandsvorstand erhoben werden, sind ebenso unbegründet wie zweck-

los. Noch in letzter Minute sind seitens des Verbandsvorstandes alle Hebel in Bewegung gesetzt worden, um im Sinne der Münchener Kollegen wirken zu können. In einem Schreiben an den Vorsitzenden des Tarifamtes wurde gebeten, bei dem am 25. und 26. September stattfindenden Tarifverhandlungen, auch die Regelung der Arbeitszeit und der Lohnfrage für das Hilfspersonal in chemigraphischen Anstalten zur Erlebigung zu bringen" unter Hinweis auf die bereits in München stattgefundenen Vorverhandlungen, bei denen von Prinzipalsseite stets der Chemigraphentarif als Hindernis hingestellt wurde. Auch die Bereitwilligkeit zu Verhandlungen namentlich über die Schaffung einer Einheitlichkeit in der Festsetzung der Arbeitszeit und den Mindestlöhnen wurde betont, leider war auch dies vergeblich. Was glauben nun die Münchener Kollegen, sollte der Verbandsvorstand weiter tun, wenn von ihrer Seite nichts geschieht als „petitionieren“ und resolütieren?

In einem Schreiben vom 3. Oktober d. J. teilt das Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker mit, daß

„nachdem bei dieser Tarifberatung der größte Teil der bisherigen Hilfsarbeiter, nämlich die Kopierer, sowie auch ein Teil der Fraiser und Monteurs, als Gehilfen in den Chemigraphen-Tarif übernommen worden sind, kann bei dem kleinen Teil der übrig bleibenden Hilfsarbeiter davon nicht die Rede sein, für dieselben besondere Lohnbedingungen zu beschließen.“

Also selbst das, was in dem Schreiben an Koll. Schmid zugegeben wird, nämlich „daß der Tarifausschuß die bisher den Hilfsarbeitern zugesagten Kopierer, Fraiser und Monteurs als Gehilfen aufgenommen hat“, wird hier durch das „zum Teil“ verkläusuliert. Daher haben unsere Münchener Kollegen jetzt wirklich anderes zu tun als zu raionieren und nach einem Sündenbock zu suchen, der nach ihrer Meinung daran Schuld ist, wenn ihre Wünsche nicht in Erfüllung gingen. Daß der Verbandsvorstand seine Pflicht nach jeder Richtung hin getan hat, haben wir bewiesen und daß die Gehilfenvertreter mehr hätten für uns wirken können, auch wenn wir an deren Vorbereitungen teilgenommen hätten, glaubt wohl wirklich kein Kenner der Verhältnisse.

Die Lehren, die wir aus dieser Bewegung zu ziehen haben, bewegen sich doch nur in der Richtung, daß die Münchener Kollegen, soweit sie die oben bezeichneten Gehilfenarbeiten verrichten müssen, auch mit allem Nachdruck deren Rechte beanspruchen müssen, sowohl in ihrem als auch im Interesse der Gehilfen, an denen sie nicht zu Kohndrückern werden dürfen. In letzterer Hinsicht haben aber diese auch die Pflicht, dafür mit zu sorgen, daß die für sie geschaffenen tariflichen Positionen auch auf jene übertragen werden, die bis jetzt solche Arbeiten verrichten haben. Gleichviel ob die Unternehmer es versuchen, die bezeichnete Verklammerung zu ihren Gunsten auszunützen oder nicht. Wir stimmen den Schlußworten des Koll. Schmid zu, wenn er ausruft, der Verzagtheit darf jetzt kein Platz eingeräumt werden, sondern mehr denn je müssen die Kollegen am Verbände festhalten, aber wir fügen hinzu nicht der Verband allein kann alles bewirken, sondern durch ihn und mit seiner Unterstützung kann es gelingen, die berechtigten Wünsche der Hilfsarbeiterschaft in den chemigraphischen Anstalten in Erfüllung gehen zu lassen.

Die Arbeit der Gauleiter.

In voriger Nummer der „Solidarität“ macht Kollege Wl.-Eisen-Ruhr unter Bezugnahme auf die erfolgte Anstellung von Gauleitern verschiedene Vorschläge für die praktische Betätigung derselben in ihren Bezirken. Es ist erfreulich, wenn endlich einmal die Möglichkeit gegeben ist, durch eine Diskussion in unserem Verbandsorgan so wichtige Fragen vor dem Forum der gesamten Kollegenschaft zu klären. Ganz richtig bemerkt der Schreiber des Artikels „Ein Wunsch“ in seiner Einleitung, daß diejenigen, die da glauben, nunmehr die Hände in den Schoß legen zu können, weil mit der Anstellung von Gaubeamten ganz von selbst die Mitgliederzahl rapid sich steigern wird, nicht auf ihre Kosten kommen. Und auch

darin können wir beipflichten, daß dem freigemachten Kollegen nicht alle möglichen und unmöglichen Arbeiten zugemutet werden sollen, die im allgemeinen von der Gesamtheit geleistet werden können und geleistet werden müssen. Aber andererseits ist es auch unmöglich, die zu erwartende Tätigkeit der Gauleiter nach einem bestimmten Schema zu umgrenzen und zu reglementieren. Ihr Hauptaugenmerk haben diese natürlich in erster Linie auf die Agitation zu richten, die sie selbst zu entfalten haben und die nach ihrer Weisung und unter ihrer Leitung von den Funktionären der einzelnen Orte zu leisten ist.

Selbstverständlich kann dies nicht überall zu gleicher Zeit geschehen, sondern es wird sich eine systematische Reihenfolge notwendig machen, damit eine Zersplitterung der Kräfte verhindert wird. Ist nun an einem Ort die Organisation so weit geträgt, daß sie mit gutem Gewissen an die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben schreiben kann, dann kommt die nächste Pflicht der Gauleiter, die Einleitung von Bewegungen zu Gunsten der Verbesserung von Lohn- und Arbeitsbedingungen, wobei als Voraussetzung die tarifliche Regelung auf der Grundlage der „Allgemeinen Bestimmungen“ gilt. Neben diesen beiden Hauptfaktoren in der Tätigkeit der bezeichneten Angestellten, werden ja noch manche notwendigen Arbeiten zu erledigen sein, wie z. B. die Korrespondenz mit den einzelnen Orten, die regelmäßige Berichterstattung an den Verbandsvorstand und die Erstattung von Referaten aufflärenden Inhalts, jedoch muß hierbei ausdrücklich bemerkt werden, daß es durchaus nicht in jeder Versammlung der Zahlstellen notwendig ist, den Gauleiter als Vortragenden zu engagieren, wie es bereits in Gauen, die schon früher bestanden haben, Usus war. Es gibt an jedem Orte Veranlassungen genug, welche eine Versammlung interessanter gestalten können, ohne daß es notwendig wäre — (Ihr Gauweisen verzeiht!) ein Karabepferd auftreten zu lassen.

Und nun zu den Vorschlägen des Kollegen Wl. Hierzu geben wir zuerst die Zuschrift eines der Neuangestellten wieder, die kurz und bündig die Ansicht, die der Betreffende von seinem Amte hat, darlegt. Er schreibt u. a.:

„Im großen und ganzen wäre ja gegen die Ansichten Wl.'s nichts einzuwenden, wenn die Einberufung eines Gautages nicht in Frage gezogen würde. Gewiß sind die Gauleiter der festen Ueberzeugung, einen schweren Stand zu haben. Und daß es intensiver Arbeit bedarf, wenn wir das in uns gesetzte Vertrauen einigermaßen rechtfertigen wollen, wissen wir auch. Aber überall zu gleicher Zeit die Arbeit beginnen, würde ein verfehltes Unternehmen sein. Von einem Orte aus muß die Agitation begonnen werden und erst dann, wenn eine Zahlstelle so weit ist, daß die betreffende Verwaltung ihre Geschäfte selbständig erledigen kann, soll der Gauleiter weiter gehen, um nicht das neu geschaffene Werk wieder verfallen zu sehen, wie wir das in den letzten Jahren öfter zu verzeichnen hatten. Ich bin nun der Ansicht, daß der Gauleiter an dem Ort, wo die schwerste Arbeit zu verrichten ist, seinen Sitz zu nehmen hat und von da aus weiter arbeitet. Es wäre überflüssig und unpraktisch, in jene Orte, die einem Gau zugeteilt sind, welche selbst über gute Kräfte verfügen, noch eine zweite Kraft hinzusetzen zu wollen, so lange wir noch nicht in der Lage sind, noch mehr Personen freimachen zu können. Die Unterstützung der Mitglieder und Fingerzeige, die dem Gauleiter gegeben werden, sind demselben jedenfalls sehr erwünscht und sollte es sich jeder Kollege und jede Kollegin zur Pflicht machen, uns dadurch die Arbeit zu erleichtern. Wenn dies nun der Wunsch des Kollegen Wl. ist, warum dann eine Gaukonferenz, die doch jetzt ihren Zweck erfüllen und nur den Zahlstellen weitere Arbeit auferlegen würde. Sollte später, wenn die bestehenden Zahlstellen erstarkt und neue hinzugekommen sind, sich eine Aussprache notwendig machen, dann bin ich der letzte, der einer solchen Konferenz nicht zustimmen würde. Aber zur Zeit möchte ich von diesem Schritte dringend abraten, weil wir ja die Dinge, die diese Zusammenkunft erledigen könnte, auch brieflich abzumachen in der Lage sind. Wenn in diesem Sinne Hand in Hand gearbeitet wird, dann muß die Saat, die wir nunmehr ausstreuen, auch ohne Gautage gute Früchte bringen.“

Den hier gegen die Abhaltung einer Konferenz ins Treffen geführten Gründen ist noch einer der schwerwiegendsten hinzuzufügen. Wie bei solchen Gelegenheiten nämlich immer, hat jeder der Vertreter die verschiedensten Wünsche, die erfüllt zu sehen, ihm und seinen Mandatgebern am Herzen liegt. Selbst wenn diese Wünsche noch so geringfügiger Natur für die Allgemeinheit sind, haben sie für den Ort Bedeutung und dadurch wird das hauptsächlichste übersehen. Dies hätte zur Folge, daß dem neuen Gauleiter dann so viele Aufträge überantwortet werden, die auf einmal auszuführen er einfach nicht in der Lage ist. Dazu kommt noch eine gewisse Eifersüchtelei, die in manchen notwendig werden Maßnahmen eine Zurücksetzung des einen oder andern erblickt, was wieder auf die Arbeitsfreudigkeit durchaus nicht günstig einzuwirken imstande ist. Daher stehen auch die Abhaltung solcher Konferenzen vorderhand ablehnend gegenüber, weil wir glauben, daß die hierzu aufzuwendenden Mittel an Zeit, Geld und Mühe nicht in Einklang zu bringen sind mit den sehr fragwürdigen Erfolgen. Mögen die Kollegen und Kolleginnen allerorts, entsprechend den Beschlüssen des Münchener Verbandstages, die geschaffenen Waffen mit Besonnenheit und Ausdauer benutzen, dann wird der Erfolg ein großer sein.

Arbeiterrecht.

a. r. Der Gedanke des Arbeiterrechts kann innerhalb der bestehenden Gesellschaft nur in beschränktem Umfange zur Geltung kommen. Nicht als beherrschendes Prinzip, nur als Einschränkung entgegenstehender herrschender Prinzipien vermag es sich durchzusetzen. Und in der Hauptsache kann es heute nichts anderes sein als die rechtlich festgelegte kapitalistische Organisation des Arbeitsverhältnisses.

Trotzdem ist es aus praktischen Gründen eine notwendige Aufgabe der Gesetzgebung, die seit hundert Jahren bruchstückweise entstandenen, teilweise einander widersprechenden arbeiterrechtlichen Vorschriften einheitlich zusammen zu fassen und unter Ausschreibung des Ueberlebten zu einem systematisch aufgebauten Werke zu gestalten.

Heute haben wir arbeiterrechtliche Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch, hauptsächlich dem Titel vom Dienstvertrag, und in anderen privatrechtlichen Reichsgesetzen; in der Gewerbeordnung mit ihren zahllosen Nachträgen und Ausführungsverordnungen, in der Zivilprozeß- und Konkursordnung; in den Arbeiterversicherungsgeetzen und dem Hilfskassengesetz — ferner in einer ganzen Reihe von Landesgesetzen: Berg-, Gewerbe- und anderen Ordnungen. Teils bilden sie den Hauptgegenstand, teils mehr oder minder wesentliche Bestandteile oder nur beiläufiges Nebenwerk der betreffenden Gesetze. Mitunter stehen einzelne Bestimmungen zu einander im Gegensatz: so die Bestimmungen der Gewerbeordnung über Lohnneinbehaltung und Lohnabzüge zu dem Verbot der Aufrechnung auf den Lohn im Bürgerlichen Gesetzbuch oder wie die Befreiung des Züchtigungsrechts der „Herrschaft“ durch das Einführungsgeetz zum BGB. und die durch die Praxis der preussischen Staatsanwälte aufrecht erhaltenen entgegenstehenden Bestimmungen der Gewerbeordnungen. Selbst die Arbeiterversicherungsgeetze unter einander sind vom Widerspruch nicht völlig frei. Dadurch leidet die Rechtsklarheit, und die Rechtskenntnis wird erschwert. So ergibt sich die vorwiegend formelle Aufgabe der Kodifizierung, der Schaffung eines planmäßig gegliederten Systems des Arbeiterrechts.

Nicht als ob wir gerade jetzt die Vollenbung dieses Werkes als besonders dringlich anzusehen oder gar besonderen Eifer dafür zu entfalten hätten. Unter der Flagge Wilhelms II., d. h. der Regierung des Bundes der Landwirte und des Zentralverbandes deutscher Industrieller, kann von einem Beruf unserer Zeit zur sozialen Gesetzgebung nicht gesprochen werden, wie die Erinnerung an so manche unglückselige Vorlage und die Aussicht auf die bevorstehenden „Sozialreformgesetze“ klarlich bezeugen. Immerhin bleibt diese Aufgabe als logische Notwendigkeit wie als praktisches Bedürfnis bestehen, wenn auch erst für eine spätere, auf gesünderem Grunde bauende Arbeitergesetzgebung.

Solch ein zusammenhängender Bau des Arbeiterrechts müßte das ganze Gebiet des öffentlich-rechtlichen, sozialpolitischen, wie der privatrechtlichen Arbeitergesetzgebung einschließen. Vor allem und in vollem Umfange das weite Gebiet des Arbeitsvertrages, gleichviel, ob er unter die heutige Form des „Dienstvertrages“ fällt oder als Werkvertrag (so beim Affordolonenvertrag, der Hausindustrie u. a.) angesehen wird. Nicht nur den gewerblichen Arbeitsvertrag, auch das Recht des Schiffsmanns, des Landarbeiters, des Handlungsgehilfen, des Privatbeamten, des Künstlers, des Staatsangestellten, des Hauspersonals. Dazu auch die das privatrechtliche Arbeitsverhältnis näher regelnden Vorschriften über Lehrlingswesen, Lohnzahlung, Haftpflicht usw. Weiter die Regelung der Besonderheiten des Großbetriebes: Arbeitsordnungen und Arbeitervertretung, Werkswohnungen, Pensionskassen u. a. Hier gilt es, das Menschenrecht des Arbeiters zu schützen, nicht gegen die Notwendigkeiten der Betriebsdisziplin, die auch wir anerkennen, sondern gegen die kapitalistische Eignung und den überspannten Herrenbünkel der Industriebarone.

Der Arbeitsvertrag steht auf der Grenzschleibe zwischen privatem und öffentlichem Recht. Ersteres regelt hauptsächlich die privaten Interessen der einzelnen, die gelbten Güter, die der freien Verfügung der einzelnen überlassen sind. Darum sein vorwiegend dispositiver, der Abänderung durch die Beteiligten zugänglicher Charakter. Das Arbeiterrecht greift über diese rein vermögensrechtliche Seite hinüber in das Gebiet des öffentlichen Rechts, das die Interessen der Gesamtheit regelt und darum im wesentlichen zwingende Vorschriften enthält. Handelt es sich doch neben den rein vermögensrechtlichen, um die wichtigsten Persönlichkeitsangelegenheiten des Arbeiters. Die Arbeit, die er nach fremder Anweisung zu leisten hat, ist eine Betätigung seiner ganzen Person, von ihr nicht zu trennen. Seine Gesundheit und Arbeitskraft, Familienleben und sittliche Entwicklung, persönliche und bürgerliche Freiheit hängen ab von der Art, der Regelung, dem Ertrag seiner Arbeit. Sie verlangen bindende, der „Freiheit“ des Arbeiters, d. h. dem Einfluß kapitalistischer Uebermacht entzogene Regelung. Umjomehr gilt das heute, da die arbeitende Klasse den größeren, noch rasch anwachsenden Teil der Bevölkerung ausmacht, ihre Interessen mithin immer mehr mit denen der Gesamtheit sich decken.

Diese Regelung ist die Aufgabe der Arbeiter-schutzgesetzgebung. Sie soll, da der Arbeiter allein dazu nicht imstande ist, den Arbeitsvertrag, entgegen den Ausbeutungstendenzen des kapitalistischen Betriebes, in den Schranken halten, die das Lebensinteresse der Gesellschaft erfordert.

Die Gesetzgebung leistet hier für die widerstandsunfähigen Schichten der Arbeiterschaft, was zumeist schon deren kampfs- und organisationsfähigen Teile aus eigener Kraft erringen haben. So wirkt die Arbeiterorganisation als Bahnbrecherin des Arbeiterschutzes. Und überall bedarf es zur Verwirklichung der papierernen Schutzgesetze der lebendigen Mitwirkung, des Drängens der Arbeiterorganisation. Schon darum ist die Sicherung der Koalitionsfreiheit, ihre Fortbildung aus bloßer Straflosigkeit zum wirklichen, anerkannten und gegen Unterdrückungsbestrebungen geschützten Koalitionsrecht geboten, nicht minder dessen Ausdehnung auf alle Arten von Arbeitern unter Befreiung der noch bestehenden Ausnahmegeetze und die Befreiung der zivil- und strafrechtlichen Ausnahmebestimmungen in § 152, Abs. 2 und § 153 der Gewerbeordnung. Damit wäre erst die sachgemäße Grundlage für eine die Gesamtarbeiterschaft umfassende wirkliche Arbeitervertretung in Berufskammern mit behördlichen Funktionen, wie sie schon der sozialdemokratische Arbeitergesetzentwurf von 1877 (nenngleich in paritätischer Form) gefordert hat. Eine weitere Folge ist die Forderung voller Rechtsfähigkeit der Organisation, ohne die heute für nötig erachteten Bevormundungsmaßregeln zum „Schutze der Gesellschaft“.

Daraus folgt auch die rechtliche Anerkennung der befußten Festlegung der Arbeitsbedingungen von den Organisationen geschlossenen Kollektivverträge und der Schutz der Tarife gegen Durchbrechungsgehalte. Die Idee der „konstitutionellen Fabrik“

(F. A. Lange), als autonomer Einzelorganismus gedacht, womöglich als Vorstufe der „republikanischen“ Form der unabhängigen Produktivgenossenschaft, ein kleinstädtisches Ideal aus der Zeit vor 40 Jahren, ist heute zur Mythe geworden. Die Riesenmacht des Großkapitals, der enge Zusammenschluß der Betriebe haben sie erbrüht, wie so manches Ideal der alten „Volkspartei“, das vor dem feurigen Odem des zunehmenden Klassengegenjages dahingeschmolzen ist. Arbeitsordnung und Arbeiterauschutz, von denen wohlmeinende Sozialpolitiker seinerzeit sich Großes für das Reich des sozialen Friedens versprochen, haben sich als Wachs erwiesen, dem der unbefruchtete Kapitalismus seine Gesetze nach Belieben einträgt, sofern nicht eine starke Organisation der Arbeiter Besseres daraus zu machen weiß. Was sie nicht leisten konnten, ist — soweit es im Rahmen des Kapitalismus überhaupt zu leisten ist — Aufgabe des von Organisation zu Organisation zu schließenden Kollektivvertrages geworden. Das bedeutet nicht die Öffnung des tausendjährigen Reiches des sozialen Friedens, sondern, als Preis schwerer Kämpfe, die auch immer wiedererzelen, die Festlegung der Konsequenzen des jeweiligen Machtverhältnisses der beiden feindlichen Mächte Kapital und Arbeit. Je mehr sie dem Trotz des eigengehaltigen Unternehmertums abgerungen werden, umso klarer das gegenseitige Rechtsverhältnis, umso größer der Anteil der Arbeiter an der Schaffung eines zunächst autonomen, allmählich zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung heranreifenden Arbeiterrechts.

Keiner besonderen Darlegung bedarf hier die soziale Bedeutung der Arbeiterversicherung. Gleich wichtig ist die eine Fülle von Gesetzeskenntnis und Rechts Erfahrung erfordernde Mitarbeit an ihrer Verwaltung und Rechtspflege wie die organisatorische Arbeit an ihrem Ausbau und der Kampf für Erhaltung und Ausdehnung des heute vorhandenen bestehenden Maßes von Selbstverwaltung. Die geplante Reform der Krankenversicherung nach freundschaftlichem Muster würde mit der Auslieferung der Klassen an die Bureautratie das beste Stück der bestehenden Sozialgesetzgebung ins Gegenteil verkehren.

Das letzte Ziel der Arbeiter muß die demokratische Organisation der Gesamtwirtschaft sein: die genossenschaftliche Produktionsweise. Ihr entspricht die Förderung jeder gesunden genossenschaftlichen Bestrebung, sowohl in der Selbstversorgung mit vom Kapital unabhängigen Geschäfts- und Versammlungsräumen als namentlich im Ausbau der Konsumgenossenschaft, die für die Volksernährung von größter Bedeutung ist, zugleich eine Schule wirtschaftlicher Organisation und eine sachgemäße Grundlage für genossenschaftliche Produktion im engeren Rahmen bildet. So wird auch die aus kleinlichstem Krämergeiz in Verbindung mit struppeliger Wahlbemannogonie und verbohrtem Haß gegen jede aufsteigende Organisation des arbeitenden Volkes entpringende Ausnahmegesetzgebung und der Mißbrauch der staatlichen Verwaltungsmacht zu Ungunsten der „sozialdemokratischen“ Konsumvereine auf's schärfste zurückgewiesen werden. Das geschieht am wirkungsvollsten durch planmäßige Unterstützung dieser Bewegung, die auch ein Stück autonomer Organisation des Arbeitervolkes und eine Etappe auf dem Wege zur sozialistischen Organisation der Gemeinschaft darstellt.

Alle diese Kämpfe münden immer wieder in das weite Meer der politischen Aktion. Entspricht dem sozialistischen Endziel der wirtschaftlichen Demokratie an sich und als Vorbedingung seiner Verwirklichung die nähere Aufgabe der Demokratisierung von Staat und Gemeinde, so machen auch schon die gegenwärtigen Lebensbedingungen der Arbeiter dieselbe zur dringenden Notwendigkeit. Wie der Unternehmer eigenmächtig über seinen Betrieb, von dem das Schicksal zahlreicher Arbeiterfamilien abhängt, so entscheidet ohne Mitwirkung des Volkes der Monarch selbstherrlich über die auswärtige Politik, die das Geschick der Nationen bedingt, und über die bewaffnete Macht, das Schutzmittel gegen den inneren Feind, d. h. die zum Selbstbewußtsein und zum Verständnis der Klassenherrschaft erwachten Massen. In letzter Linie regiert natürlich auch hier der Wille der Massen und Klauen, die allein die Offiziers- und Diplomatenposten besetzen.

kaum anders beherrschen sie die innere Verwaltung, die sich aus den engsten Kreisen rekrutiert, damit auch das Gebiet der Rechtserzeugung und Rechtsanwendung. Und in Gemeinde und Kommunalverband gebietet das unholbe Zwitterwesen von staatlicher Bevormundung und bürgerlicher Geldsackherrschaft, beide gleich grimmige, wenn auch im einzelnen Falle öfter gegenfällige Feinde echter Selbstverwaltung des Volkes wie wirklich gemeinnütziger Verwaltung. Dieser rücksichtslos zum Schaden des Gemeinwehens schaltenden Oligarchie die öffentliche Macht zu entwenden, sie politisch zu expropriieren, wird zur Lebensbedingung für die Entwicklung der arbeitenden Klassen. Erst damit gewinnen sie die freie Bahn zur Erneuerung von Recht und Gesellschaft, auf die sie nach ihrer Zahl wie nach ihren Leistungen für die Gesellschaft Anspruch haben.

Bereits hat sich ja die Arbeiterschaft in bescheidenem Maße einen Anteil an der Rechtspflege errungen. Als Gewerbe-, als Schiedsgerichtsbeisitzer, neuerdings auch schon als Laienrichter im Strafverfahren nehmen ihre Glieder teil an der Rechtsanwendung, als Parlamentarier an seiner Schaffung und der Kritik seiner Anwendung. So gewinnt die Rechtskunde für den organisierten Arbeiter mehr und mehr eine andere Bedeutung als zu der Zeit, da er nur Objekt eines fremden, nur von Klassegegnern geschriebenen und gesprochenen Rechtes war. Die Sozialgesetzgebung hat ihm Rechte verliehen. Und die selbstgeschaffenen Organe seiner Rechtshilfe: Rechtsauskunftstellen und Arbeiterssekretariate, lehren ihn, sich seiner Rechte zu bedienen, den Druck und das Unrecht des Kapitalismus nicht noch zu verschlimmern durch Rechtsunwissenheit, die ja nur den Beamten vor Strafe schützt.

Auch die Entwicklung des Strafrechts kann sich diesem Vorbringen sozialer Erkenntnis nicht entziehen; zunächst wenigstens die Wissenschaft. Es wächst das Verständnis des sozialen Untergrundes der Kriminalität. Man lernt begreifen, daß die Strafrechtspflege sich nicht darin erschöpfen darf, ein Kampfmittel der Klassenherrschaft zu sein und durch das grausame und unfruchtbare Vergeltungsprinzip immer neue Dugalen nutzlos zu bereiten. Die herrschende Strafrechtspflege erweist sich als reich sprudelnder Quell immer weiterer Kriminalität. So wird die Erkenntnis geweckt, daß nicht durch Abschreckungsbrutalitäten erkrankte Volksglieder der Gefangung zugeführt werden können; daß der kapitalistischen Verfehlung der physischen und geistigen Lebensquellen entgegengesetzt werden muß die Regeneration des Volkslebens durch Wohnungsreform, Jugendfürsorge, Bekämpfung des Alkoholismus usw. So greifen die Ideen der Arbeiterbewegung, hier als allgemein soziale, dort als speziell arbeiterrechtliche Ziele über auf die verschiedensten Gebiete des Rechtslebens. Eine Fülle von Aufgaben. Mühsam nur zu lösen — bruchstückweise nur, solange die Klassenherrschaft ihr Szepter schwingt. Aber auch reich an legensreichem Ertrag, der die Mühe lohnt. Und Vorarbeit für unendlich viel Größeres!

Rundschau.

Die „Akademischen Unterrichtskurse für Arbeiter“ in Berlin erteilen auch in diesem Semester Unterricht an Arbeiter und Arbeiterinnen. Der Unterricht wird von Studenten geleitet und umfaßt die Lehrgänge Deutsch, Rechnen, Geometrie, Schönschreiben und Geographie. Der Unterricht findet statt im Gebäude des Zentral-Arbeitsnachweises, Rüdigerstr. 9, in der Friedrich-Werberschen Oberrealschule, Niederwallstr. 17 und in der VII. Realschule Mariannenstr. 42 am Heinrichsplatz. Die Beiträge betragen pro Person für das ganze Halbjahr 50 Pf. Schulbücher 25—30 Pf. Anmeldebetrag sind für alte Hörer 20. und 21. Oktober, für neue Hörer 22., 23. und 24. Oktober abends 8—9½ Uhr in der Kantine des Zentral-Arbeitsnachweises, Rüdigerstr. 9 I. An den Unterrichtsabenden werden keine Anmeldungen entgegengenommen.

Briefkasten.

F. W. Gera. Inserate werden vom Verbandskassierer berechnet. — Straßburg u. a. Protokolle müssen nach wie vor vom Vorsitzenden unterschrieben werden. — Leipzig. „Mitteilungen“ für diese Nummer zu spät eingegangen. Zu Versammlungsanzeigen bitten wir stets die weiße Karte zu benutzen.

Adressenveränderungen.

Bremen.

Kassierer in: Frau Auguste Bosse, Brautstraße 16.

Döbenburg.

Kassierer: Hermann List, Stau 47.

Versammlungskalender.

Zahlstelle Bremen. Quartalsversammlung am 18. Oktober 1908 um 4 Uhr nachmittags bei H. Dierks, Brautstr. 16. Tagesordnung: 1. Abrechnung vom 2. und 3. Quartal und Bericht der Revisoren. 2. Erbschaften. 3. Vortrag von Kollegin Frau A. Bosse. 4. Verschiedenes.

Zahlstelle Grimmitzhan. Mitgliederversammlung am Mittwoch, den 24. Oktober 1908 um 7½ Uhr abends im Gasthof zum Fleisenthal, rotes Zimmer. Tagesordnung: 1. Vorstandsbereich. 2. Ortszuschlag zu Beiträgen betr. 3. Kartellberichte. 4. Stiftungsfest. 5. Umfrage.

Zahlstelle Gera-N. Monatsversammlung am 20. Oktober 1908 um 7½ Uhr abends im Lokale „Döbenburg“. Tagesordnung: 1. Aufnahmen. 2. Vortrag: „Warum organisieren wir uns.“ 3. Abrechnung vom 3. Quartal. 4. Verschiedenes.

Zahlstelle Hannover. Generalversammlung am Sonntag, den 25. Oktober 1908 um 4 Uhr nachmittags im „Ballhof“, oberer Saal. Tagesordnung: 1. Verbandsmittelungen. 2. Geschäftsbericht des Vorstandes. 3. Neuwahl des Gesamtvorstandes. 4. Remuneration. 5. Agitation. 6. Verschiedenes.

Leipzig. Freitag, 23. Oktober, findet die nächste Vertrauenspersonenitzung umständehalber im Volkshaus statt. Wichtige Tagesordnung.

Zahlstelle Meh. Monatsversammlung am Mittwoch, den 21. Oktober 1908 um 6 Uhr abends im Gewerkschaftshaus Karlstr. 4 (Hl. Saal). 1. Protokollberlegung. 2. Mitteilung. 3. Ergänzung des Vorstandes. 4. Verschiedenes.

Zahlstelle Nürnberg-Fürth. Mitgliederversammlung am 19. Oktober 1908 um 8 Uhr abends im „Blauen Pfau“, Neuegasse. Tagesordnung: 1. Geschäfts- und Kassenbericht vom 3. Quartal. 2. Verbandsangelegenheiten.

Anzeigen

Unseren beiden Kolleginnen

Kreuzburg und Stork

zu ihrem stattgefundenen Hochzeitseste nachträglich die herzlichsten Glückwünsche!

Die Mitgliederschaft Darmstadt.

Am 10. Oktober verstarb plötzlich und unerwartet unsere Kollegin Frau

Irma Hynn

(aus der Firma Carl Stieh)

Ein ehrendes Andenken bewahrt ihr

die Zahlstelle Nürnberg-Fürth.

Verband der Buch- und Steindruckerei-Filfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Ortsverwaltung Berlin II

Sonntag, den 25. Oktober 1908

Herbst-Fest

In den Samträumen des umgebauten, 2500 Personen fassenden und prächtig renovierten Zentral-Theaters, Alte Jakobstraße 30

Große Künstler-Vorstellung

Mitwirkende: Künstler-Kapelle des Herrn Max Filcher — Herr Bernhard Nische am Flügel — Herr Emil Walkotte als Rezitator — Herr Otto Wiemer, Rezitator und Dialekt-Humorist — Fr. Marg. Simonetti, Sängerin — Fr. Marg. Rossi aus Rom, Violine

Nachdem Großer Ball Herren, die am Tanz teilnehmen, zahlen 50 Pfg. nach Eröffnung 5 Uhr Eintrittskarten 25 Pfg. Anfang 6 Uhr

Der Vorstand.

Beilage zur „Solidarität“

Dr. 24.

Berlin, den 17. Oktober 1908.

14. Jahrgang.

Tarif-Schiedsgericht für das Buchdruckerei-Hilfspersonal Berlins und Umgebung.

Sitzung am 25. September 1908.

Zur Verhandlung stehen 11 Klageanträge.

1. Die Klage eines Hilfsarbeiters auf Zahlung eines Wochenlohnes wegen Entlassung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist konnte nicht verhandelt werden, weil der Kläger nicht erschienen ist.

2. Ein Hilfsarbeiter klagt auf Zahlung eines Wochenlohnes wegen Entlassung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist. Der Kläger behauptet, er habe am 31. August einen Termin vor dem Amtsgericht gehabt. Er ersuchte die Geschäftsleitung um einen Urlaub von ca. 2 Stunden, der ihm nicht bewilligt wurde. Um nun nicht einem Versäumnisurteil anheimzufallen, verließ der Kläger ohne Bewilligung die Arbeit. Nach seiner Zurückkunft nahm er die Arbeit wieder auf, wurde aber nach kurzer Zeit seitens des Faktors entlassen. Die beklagte Firma behauptet demgegenüber, daß der Kläger nichts von einem Termin mitgeteilt hätte. Der Kläger wäre vielmehr infolge einer Differenz, welche im Betriebe ausgebrochen war, sehr erregt gewesen. Hätte die Beklagte von dem Termin Kenntnis gehabt, dann wäre der Urlaub nicht verjagt worden. Auf Befragen muß der Kläger zugeben, daß er von dem Termin bei dem Nachsuchen des Urlaubs nichts erwähnt hat.

Das Schiedsgericht ist der Ansicht, daß der Kläger bei dem Nachsuchen des Urlaubs den Grund dazu hätte angeben müssen. Es wird daher die Klage einstimmig abgelehnt.

3. Bei einem Klageantrag eines Hilfsarbeiters gegen die Firma Gebr. Feyerl erklärt sich das Schiedsgericht nicht für zuständig, weil die beklagte Firma nicht Mitglied des Vereins Berliner Buchdruckereibesitzer ist und den Tarif aus diesem Grunde nicht anerkennt.

4. Ein Hilfsarbeiter klagt gegen eine Firma wegen Einführung der tariflichen Arbeitszeit und Zahlung des im Tarif festgesetzten Lohnes von 30 Mk. mit folgender Begründung: Kläger ist bei der Beklagten als Abzieher beschäftigt. Die Arbeitszeit war bis vor einigen Tagen eine elfstündige. Nach Rücksprache des Klägers wurde seitens der Geschäftsleitung die Arbeitszeit um eine Stunde täglich verkürzt, beträgt also noch 10 Stunden. Die Entlohnung beträgt 27 Mk. pro Woche bei geteilter Arbeitszeit, während der Lohn für Abzieher nach dem Tarife 30 Mk. betragen soll. Der Kläger wird an der Zylinder-Handpresse, an der Kniehebelpresse und an der sogenannten Spaltenpresse beschäftigt.

Für die Beklagte ist der Oberfaktor erschienen. Nach seiner Ansicht trifft der Begriff „Abzieher“ auf den Kläger nicht zu. Dieser sei nur Arbeiter. Im übrigen werden im Betriebe nur 55 Stunden pro Woche geleistet, weil ein freier Nachmittags eingeschaltet sei. Der Kläger behauptet, daß ihm dieser freie Nachmittags verjagt worden sei. Er arbeite von 10—4 Uhr und von 8—1 Uhr inkl. Pausen. Im Betriebe befinden sich 17 Handpresse und 7 Sebmashinen, und von diesen hätte er den Satz abzugeben. Nur wenn er hierin keine Beschäftigung habe, helfe er an anderen Arbeiten.

Das Schiedsgericht kommt zu folgendem einstimmigen Urteil: Kläger ist seinerzeit als Abzieher eingestellt worden und wird nach den Feststellungen auch in der Hauptsache als solcher beschäftigt. Unerheblich ist es, daß ihm neben dieser seiner Hauptbeschäftigung auch noch andere Arbeiten übertragen worden sind, denn dadurch wird seine Haupttätigkeit nicht gestört. Die Beklagte ist somit gehalten, dem Kläger eine 9-stündige Arbeitszeit zu gewähren und ihm den im Tarif festgelegten Lohn von 30 Mark zu zahlen.

5. Das Hilfspersonal einer Firma klagt gegen

dieselbe auf Einführung der im Tarif festgesetzten Kündigungsfrist, und führt dazu folgendes aus: Das Tarifschiedsgericht beurteilte die Firma im vorigen Jahre, die Kündigung auch für das Hilfspersonal einzuführen, was auch auf einige Zeit geschah. In der letzten Zeit verlangt die Firma nun von dem älteren Hilfspersonal, daß es Unterschriften leistet, wonach die Kündigung ausgeschlossen bleibt. Neues Personal wird nur ohne Kündigung eingestellt.

Der Obermaschinenmeister als Vertreter der Beklagten tritt dieser Schilderung des Sachverhalts wie folgt entgegen: Im Sommer sei wenig Arbeit gewesen, es mußten deswegen Entlassungen vorgenommen werden. Als nun später Erkrankungen unter dem Hilfspersonal in größerer Anzahl vorkamen, mußte Personal eingestellt werden. Mit Billigung der Vertrauenspersonen wurde dieses Personal ohne Kündigung eingestellt. Es geschah dieses deswegen, um stets das alte, erkrankte Personal zurückzugewinnen zu können. Nachdem er sich aber von der Tarifwidrigkeit dieses Schrittes überzeugt hatte, wurde mit dieser Maßnahme gebrochen und die Kündigungsfrist wieder allgemein eingeführt.

Dies erkannte auch die Vertreterin der Klage an, wodurch die Klage gegenstandslos wurde.

6. Das Hilfspersonal einer Firma klagt gegen dieselbe auf Bezahlung der angefangenen Stunden als volle Stunden. Begründend wird dazu ausgeführt: Kläger wurden seitens der Firma wiederholt aufgefordert, angefangene Arbeiten fertigzustellen bei Ueberarbeit ohne Angabe der Stunden, weil es nicht möglich war, die dazu notwendige Zeit vorher zu bestimmen. Beklagte zahlte anstandslos dann jede angefangene Stunde als volle Stunde. In der letzten Zeit ist es vorgekommen, daß den Abziehern nach 3½ Stunden Ueberarbeit nur diese Zeit entschädigt wurde, trotzdem diese nur volle Stunden aufgeschrieben und volle Stunden bisher bezahlt wurden.

Der Oberfaktor als Vertreter der Beklagten führt dagegen aus: Wenn das Hilfspersonal verlangt, daß ihm volle Stunden bezahlt werden, dann müssen auch volle Stunden an Arbeit geleistet werden. Wenn aber zwei halbe Stunden an Ueberarbeit in einer Woche gemacht werden, dann habe er das Recht, diese zusammenzulegen. Ist das nicht bisher geschehen, so ist es eben eine Unaufmerksamkeit seitens des Geschäfts gewesen, welches die Stunden nicht genügend kontrollierte.

Die Kläger, durch zwei Hilfsarbeiter vertreten, bestritten dem Geschäft das Recht, halbe Stunden zusammenzulegen, garnicht, nur hätte von diesem Recht früher Gebrauch gemacht werden müssen. Bis zur Einführung des Tarifs und auch nachher sind aber die angefangenen Stunden als volle bezahlt worden. Wenn jetzt das Geschäft sich zur Bezahlung weigere, so träte für das Hilfspersonal eine Verschlechterung ein, welche der Tarif nicht zugibt.

Das Schiedsgericht kommt zu folgendem einstimmigen Urteil: Da glaubwürdig feststeht, daß bis vor kurzer Zeit geleistete halbe Stunden als volle bezahlt sind, so muß Beklagte beurteilt werden, diese Bezahlung auch für die Folge beizubehalten. Der § 14 des Tarifs, welcher von den günstigeren Arbeitsbedingungen vor Einführung des letzteren handelt, muß respektiert werden.

7. Ein Abzieher klagt gegen eine Firma auf Wiedereinführung der vor dem 1. April für den Kläger bestandenen Arbeitszeit. Zur Begründung führt Kläger folgendes aus: Er wurde Mitte Oktober 1907 als Abzieher eingestellt; die Arbeitszeit war von 8 bis 5½ Uhr bei einem Lohn von 25 Mk. Am 1. April d. J. wurde die Arbeitszeit auf die Stunden von 12 Uhr mittags bis 9 Uhr abends verlegt bei gleichem Lohne wie bisher. Hierin erblickt Kläger eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und einen Verstoß gegen § 14 des Tarifs.

Von der Beklagten wird dagegen folgendes geltend gemacht: Durch die Erscheinungsweise einer im Verlage erscheinenden Zeitung war eine Verlegung der Arbeitszeit notwendig geworden. Es wurde der ganzen Abteilung (Sehern wie Abziehern) 14 Tage vor Verlegung der Arbeitszeit hiervon Kenntnis gegeben. Hierdurch habe sie ihrer Pflicht dem Personale gegenüber genügt, da der Tarif es zuläßt, daß die Arbeitszeit zwischen 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends liegen kann.

Das Schiedsgericht fällt folgenden einstimmigen Spruch: Ein Verstoß gegen § 14 des Tarifs liegt nicht vor; auch der Anspruch wegen höherer als tariflicher Bezahlung ist nicht gerechtfertigt. Die Klage wird deswegen abgewiesen.

8. Zwei Hilfsarbeiter klagen gegen eine Firma wegen Zahlung des tariflichen Lohnes von 25 Mk. Von den Parteien ist niemand erschienen.

9. Das Hilfspersonal einer Firma klagt gegen diese auf Anerkennung und Benutzung des paritätischen Arbeitsnachweises mit folgender Begründung: Beklagte hat häufig Personal angenommen, ohne den paritätischen Nachweis in Anspruch zu nehmen. Der Einspruch der Vertrauensleute gegen diese Art des Engagements wurde seitens der Firma mit dem Hinweis auf § 11 der Allgemeinen Bestimmungen abgelehnt.

Ergänzend führte der Vertreter der Kläger noch folgendes aus: In früheren Entscheidungen des Schiedsgerichts sei darauf aufmerksam gemacht, daß der Arbeitsnachweis „in der Regel“ zu benutzen sei. Im Betriebe der Beklagten seien jedoch in den letzten 4 Monaten 10 Personen eingestellt, welche nicht von dem Nachweis bezogen sind. Nachdem der Vertreter der Kläger die einzelnen Fälle namentlich anführt, wobei übrigens nur 8, nicht 10 herauskommen, bittet er, festzustellen, ob dadurch der Arbeitsnachweis umgangen ist oder nicht.

Der Vertreter der Beklagten behauptet, daß einzelne Verschreibungen im Personal im Interesse des Hauses liegen. Was den Bezug des Abziehers mit Umgehung des Nachweises anbetrifft, so lag das Verhältnis seinerzeit so, daß ein solcher Arbeiter in Berlin nicht zu haben war, und dieser auf dem Wege der Anzeige gesucht und gefunden wurde, und zwar auswärts. Der Walzengießer ist ein Spezialarbeiter, und einen solchen könne die Firma herbeiziehen, wo sie ihn finde.

In der Debatte über den Klageantrag wird von einem der Beisitzer geltend gemacht, daß in der beklagten Firma nach einem gewissen System gearbeitet wird, worin ihm von anderer Seite entgegengetreten wird. Die Allgemeinen Bestimmungen sollten keinen Prinzipal hindern, sein Personal in einzelnen Fällen ohne Benutzung des Arbeitsnachweises zu engagieren. Nur darf diese Benutzung nicht ständig unterbleiben. Bei dem großen Personal der Beklagten kann aber hiervon nicht die Rede sein.

Eine Organisationsvertreterin behauptet, daß durch eine derartige Erklärung Unruhe in die Kreise der Hilfsarbeiter getragen würde und wird hierin von einem Beisitzer unterstützt, welcher anführt, daß bei Schaffung des Tarifs die Erklärung von Seiten der Prinzipale abgegeben worden sei, daß der Arbeitsnachweis ihrerseits benutzt werden würde. Herr Dr. Breithaupt ist auch dafür, daß der Nachweis nach Kräften benutzt wird, aber ein Zwang in dieser Hinsicht kann nicht ausgeübt werden.

Mit Stimmengleichheit wird sodann die Klage abgewiesen mit dem Anheimgen an die Kläger, sich an das Tarifamt zu wenden.

10. Die Hilfsarbeiter einer Firma klagen gegen diese wegen Anerkennung der Maßregelung und führten folgendes begründend aus: Kläger waren bei der beklagten Firma als Saalarbeiter beschäftigt; sie übten die Funktionen der Vertrauensleute aus. Als solche mußten sie im Interesse des tariflichen

Arbeitsverhältnisses mehrere Male bei der Geschäftsleitung vorstellig werden. Am letzten Sonntag erfolgte ihre Kündigung ohne weitere Angabe der Gründe, nach denen sie fragten. Die Kläger nahmen an, daß die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil eine neue Klage anhängig geworden und an dem betreffenden Tage zugestellt war.

Der Obermaschinenmeister als Vertreter der Beklagten behauptet, daß die Kündigung deswegen erfolgt sei, weil Kläger sich grober Uebergreiffe wegen Ueberstunden schuldig gemacht hätten; auch hätten sie die Arbeit vernachlässigt, trotz wiederholter Verwarnung.

Nachdem Kläger behaupten, daß ihnen nie eine Verwarnung erteilt worden sei, die Arbeit auch so erledigt wurde, wie stets, tritt der Obermaschinenmeister mit folgendem hervor: Er kann durch Zeugen beweisen, daß Kläger nur zwei Ueberstunden geleistet aber drei aufgeschrieben habe. Hierauf wird festgestellt, daß die Kläger an einem Mittag durcharbeiten (Waschen gewaschen, damit die Maschinen nach der Pause laufen konnten), und dieses die dritte Ueberstunde sei. Weil keine Entschädigung für verschiedene Mittagspausen gezahlt werde, hätte diese Verrechnung stets stattgefunden. Auf die Frage eines Besitzers, warum der Obermaschinenmeister nicht an dem betreffenden Sonntag die falsche Buchung der Ueberstunden moniert hätte, gibt dieser die Antwort: „er wolle sehen, wie oft das noch versucht werden würde.“

Das Schiedsgericht erkannte die Maßregelung einstimmig an.

11. Ein Hilfsarbeiter klagt gegen eine Firma wegen Zahlung eines Lohnes von 41,65 Mk. für 10 Tage wegen plötzlicher Entlassung. Er begründet seine Klage wie folgt: Er war bei der Beklagten über 2 Jahre als Arbeiter beschäftigt. Am 22. September gab ihm der Obermaschinenmeister verschiedene Arbeiten auf, welche er nacheinander erledigte. Als er Formen zum Ausbinden erhielt, fragte er seinen Kollegen, wie das gemacht wird, weil er diese Arbeit noch nicht verrichtet hat. Als der Obermaschinenmeister das sah, nahm er Veranlassung, dem K. gegenüber zu erklären, daß er am Zahltag gekündigt werden würde. Nach kurzer Zeit aber wurde seine sofortige Entlassung verfügt.

Als Vertreter der Beklagten ist der Obermaschinenmeister anwesend, welcher den betreffenden Vorgang wie folgt schildert: Kläger habe sich mit Mädchen unterhalten, er habe ihm mit „Miden“ zu verstehen gegeben, daß er das nicht liebe, trotzdem sei Kläger nach Erledigung einer Arbeit wieder zu den Anlegerinnen gegangen. Als ihm dann Eile geboten wurde, habe K. geschrien: „Er mache, was er wolle“. Nachdem Kläger das Ausbinden aufgetragen worden sei, hätte er weiter geschrien: „Bin kein dumme Junge“ usw.

Demgegenüber führt Kläger aus, er hätte den Druck, den die betreffenden Mädchen ausüben, vorschlagen sollen und deswegen hätte er bei den letzteren gestanden; ausgezogen hätte er nie, deswegen hat er sich dies zeigen lassen. Des ferneren bestreitet er, Aeußerungen wie: „Jetzt kommt noch verschiedenes ans Tageslicht“ getan zu haben.

Ein Maschinenmeister als Zeuge befundet, der Obermaschinenmeister hätte den Kläger aufgefordert, an seine Maschine zu gehen; er hatte das Gefühl, als wolle er die letztere den ersteren verulken. Auch habe er die Aeußerung: „Jetzt kommt noch eine Menge ans Tageslicht“ gehört.

Der folgende Zeuge kann nicht angeben, was der Kläger gerufen hat, da ein zu großer Lärm im Saale war. Er weiß nur, daß der Obermaschinenmeister den Kläger aufgefordert hat, an seine Maschine zu gehen, was dieser auch tat, und daß ihm dann das Ausbinden, was er noch nie getan, anbeschnen wurde. Zeuge hatte nichts wahrgenommen, was darauf schließen ließ, daß er den Obermaschinenmeister reizen wollte.

Das Schiedsgericht kommt zu folgendem einstimmigen Entscheid: Die Kündigung des Klägers war berechtigt, aber eine sofortige Entlassung nicht. Es muß festgestellt werden, daß das Benehmen des Obermaschinenmeisters nicht einwandfrei war, und ferner, daß große Beleidigungen seitens des Beklagten nicht gefallen sind. Die Firma wird deswegen verurteilt, dem Kläger 41,65 Mk. an entgangenen Lohn zu zahlen.

Korrespondenzen.

Berlin III. Am 17. September fand eine außerordentliche Mitgliederversammlung im Luisenstädtischen Kongresshaus statt. Der Einberufer, Kollege Moriz, eröffnete und leitete dieselbe. Nach Verlesung und Annahme des Protokolls der vorigen Versammlung sprach Kollegin Thiede zur Angelegenheit auf. Sie teilte mit, daß Kollege Lust seinen Posten als Zahlstellenleiter niedergelegt hat, weil verschiedene Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung vorgekommen sind, für die Lust keine genügende Erklärung fand. Unter anderem hat sich Lust für nicht gemachte Ferien 72 Mk. von der Kassiererin auszahlen lassen. Nachdem der Vorstand von der Angelegenheit unterrichtet und Kollege Lust seine Stellung gekündigt hatte, befahte sich der Vorstand mit der Frage, ob es angebracht sei, daß Lust die Kündigungszeit über noch die Geschäfte der Zahlstelle leite. Es bestanden Zweifel hierüber, jedoch man zu dem Entschluß kam, Kollegen Lust für die fällige und noch weiteren zwei Wochen den Lohn zu zahlen unter der Bedingung, daß er weitere Forderungen nicht mehr an den Verband stellt. Des weiteren ersucht die Kollegin Thiede, von einer Neuanstellung eines Beamten Abstand zu nehmen, sondern die Leitung der Zahlstelle II zu übertragen, welche gemeinsam mit der vorgelegten Kommission die Geschäfte der Zahlstelle III erledigen wird. Da Kollege Lust anwesend ist, wird ihm zu seiner Verteidigung volle Redefreiheit gewährt. Kollege Lust will von dem, was die Kollegin Thiede gesagt hat, nichts abstreiten; aber alles was er getan, sei lediglich im Interesse der Zahlstelle gewesen, seine Gültigkeit sei daran schuld, daß es so gekommen ist. An der hierauf folgenden Diskussion beteiligten sich die Kollegen Goldbeck, Gehrke, Groth, Reich, Bodahl, Kose, Lasius, Mühlenberlein und die Kollegin Keste. Sämtliche Redner verurteilten die Handlungsweise des Kollegen Lust. Folgender Antrag ist eingelaufen: „Die Unterzeichneten haben Kenntnis genommen von den Verhältnissen und Handlungen des Kollegen Lust und beantragen den Ausschluß aus dem Verbande“. Unterschrieben ist derselbe von 14 Kollegen. Nachdem Kollege Goldbeck für, Kollege Kiesel gegen den Ausschluß gesprochen hat, wird derselbe mit 79 gegen 39 Stimmen abgelehnt und Kollege Lust bleibt Mitglied des Verbandes. Des weiteren wird der Antrag, den Kollegen Lust von seinen Posten zu entheben, einstimmig angenommen. Die Kommission, welche aus den Kollegen Groth, Prinz und der Kollegin Pundt besteht, wird einstimmig beauftragt, auch wird der Antrag, die Leitung der Zahlstelle II zu übertragen, gegen eine Stimme angenommen. Sodann referierte Kollege Moriz über die Beitragserhöhung, welche am 1. Oktober in Kraft treten soll. Redner erläuterte die neuen Beitrags- und Unterstützungsätze. Der Ortszuschlag soll in allen Klassen 10 Pf. betragen, jedoch die Bedingungen folgende sind: Das Eintrittsgeld beträgt in Klasse 2: 40 Pf., Klasse 3: 50 Pf., Klasse 4: 60 Pf., Klasse 5: 75 Pf. Bei jeder weiteren Aufnahme sind für die 3., 4. und 5. Klasse 25 Pf. Einschreibegeld mehr zu erheben. Der wöchentliche Beitrag inkl. Verbandsbeitrag beträgt für die 2. Klasse 35 Pf., 3. Klasse 40 Pf., 4. Klasse 50 Pf., 5. Klasse 60 Pf. Die Klasseneinteilung ist die vom Verbandstag festgesetzte, ebenso die Unterstützungsätze. Des weiteren genährt die Zahlstelle nach der Verschmelzung eine Sterbenerstützung, welche den Beitragsklassen angepaßt und je nach den geleisteten Beiträgen entsprechend 25—90 Mk. beträgt. Alles Nähere ist in dem noch zu beratenden Statut vorgegeben. Kollegin Thiede erklärte anschließend an die Beitragserhöhung, daß der Entschluß für die Summe, welche mehr gezahlt werden soll, sich lohnt, da doch dementsprechend die Unterstützungsätze bedeutend höhere sind und unsere Mitglieder in Zeiten der Arbeitslosigkeit wenigstens vor der äußersten Not bewahrt sind. Die Beitragserhöhung wird hierauf einstimmig angenommen. Zum Schluß erklärte Kollege Moriz, daß die Mitglieder durch den Fall Lust keinen Schaden haben sollen; die Zahlstellen I und II hürzen dafür, daß die Zahlstelle III genügend unterstützt wird; auch soll die Agitation mehr gepflegt werden, da die Mittel vorhanden sind. Mit einem Hoch auf den Verband schloß Kollege Moriz die gutbesuchte Versammlung. S. G.

Karlsruhe. Der 2. Vorsitzende Kollege Hüber eröffnete die mäßig besuchte Versammlung vom 28. September mit folgender Tagesordnung: 1. Vereinsmitteilungen, 2. Parteibericht, 3. Agitation. Es erfolgte die Aufnahme eines Kollegen. Der Vorsitzende ersucht der Einladung des Gesangsvereins Vassalla zu dem Stiftungsfest Rechnung zu tragen. Es wird der Wunsch ausgesprochen, sich recht zahlreich an den Unterrichtskursen des Partells zu beteiligen. Den Partell-

Bericht erstattete Kollege Hüber in sehr sachlicher Weise und sprach unter anderem über die Bedeutung der kommenden Wahlen der Vertreter zur allgemeinen Ortskrankenkasse. Als Vertreter aus unserer Organisation wurden die Kollegen Hüber, Streicher, Dornauf, Rieger, Raible sowie die Kolleginnen August und Roger gewählt. Kollege Rieger als Mitglied der Agitationskommission gab einen kleinen Bericht über die von der Ortsverwaltung herausgegebenen statistischen Fragebogen. Es sind in 13 Druckerien mit 180 Hilfsarbeitern und Arbeiterinnen 102 organisiert. Er führte unter anderem aus, daß unablässig mit der Agitation fortgeföhren werden muß, bis alle am Ort beschäftigten Hilfsarbeiter unserer Organisation angeschlossen sind. In längerer Debatte wurde die neue Beitragsleistung besprochen, wobei Kollege Rieger den Vorschlag machte, daß die Vertrauensleute zur Vertändigung der Mitglieder die neue Beitragsstaffel in Form von Partikularn unterbreiten sollen. Kollege Raible macht den Mitgliedern zur Pflicht, vor Inkrafttreten des neuen Statuts die alten Beiträge zu begleichen.

Strasburg. Außerordentliche General-Versammlung am 21. September 1908. Bevor in die Tagesordnung eingetreten wurde, erhoben sich die anwesenden Mitglieder zum ehrenden Anbenten an das am 20. September plötzlich verstorbenen langjährige Mitglied Koll. Furtwengler von ihren Sihen. Nach der Protokollverlesung verliest der Vorsitzende eine Liste des Gewerkschaftsartells, worin verschiedene gewerkschaftliche Vorträge enthalten sind, welche in den Gewerkschaften gehalten werden können und bittet davon ausgiebig Gebrauch machen zu wollen. Im Punkt Beitragserhöhung gibt zunächst der Kassierer einen kleinen Ueberblick über die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben und verliest zwei dementsprechende Anträge, womit sich der Vorstand in letzter Zeit befaßt habe. Kollege Cabalion kritisiert zuerst die Herabsetzung der Zahlstellen-Verwaltungskosten durch den Verbandstag von 15 auf 7½ Proz. sowie den allzu großen Bewilligungseifer desselben für verschiedene Zwecke. Koll. Burkhardt und Wolff weisen diese Kritik in sachgemäßer Weise zurück. Nach einer längeren Debatte wurde folgender Antrag des Vorstandes angenommen: „Die Mitglieder der 1. und 2. Klasse sind von dem Sozialzuschlag befreit. Dagegen zahlen die Mitglieder der 3., 4. und 5. Klasse einen solchen von 10 Pf. pro Woche. Gleichzeitig wird der Zuschuß zum Krankengeld von 20 auf 30 Pf. pro Tag erhöht und sämtlichen Mitgliedern ausbezahlt, welche 52 Wochenbeiträge entrichtet haben.“ Auch sollen noch vor Inkrafttreten dieser neuen Bestimmungen Flugblätter an sämtliche Kollegen verteilt werden, damit jeder die neuen Bestimmungen gründlich versteht. Im nächsten Punkt wird eine Festkommission gewählt für das nächste Stiftungsfest, dieselbe besteht aus 9 Kollegen und werden dieser Kommission 200 Mk. bewilligt zur Bestreitung der entstehenden Kosten. Unter Vorsitzedenen läuft eine Beschwerde ein über Koll. Fanner; demselben wird vom Vorstand eine Rüge erteilt, worauf die Versammlung um 11 Uhr geschlossen wird.

Literatur.

Das Protokoll über die Verhandlungen des Nürnberger Parteitag und über die Verhandlungen der fünften Frauenkonferenz ist soeben im Verlage der Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, erschienen. Die Verhandlungen dieses Parteitag haben das ganz besondere Interesse der Genossen und Genossinnen erweckt. Im Vordergrund dieses Interesses stand die Diskussion über die Budgetbewilligung unserer süddeutschen Landtagsabgeordneten. Aber auch die Befriedigung des Bildungsbedürfnisses in unserer Partei hat allgemeine Aufmerksamkeit erheischt. In den Verhandlungen über „Maifeier“ und „Sozialpolitik“ sind die Gewerkschaften besonders interessiert, während die Ausführungen des Referenten über die drohende „Reichsfinanzreform“ der Beachtung bei der agitatorischen Tätigkeit der Genossen empfahlen sei. Daneben weisen wir noch hin auf die gleichfalls erbeilgte Frage der Jugend- und Frauenorganisation“. Aus den Verhandlungen der Genossinnen sei auf die Referate über Jugenderziehung in der Familie und durch Organisationen der Genossinnen Dunder und Zeitin verwiesen, deren Studium den Frauen besonders empfohlen sei. Die Verhandlungen sind ausführlich wiedergegeben. Das Protokoll ist 568 Seiten stark, kann durch alle Buchhandlungen und Kolporteurs bezogen werden und kostet broschiert 1,25 Mk. und gebunden 1,75 Mk.